nformationsdienst des VBGR

VBGR – Umfangreiche Tagesordnung bei der Sitzung des Bundeshauptvorstandes des dbb am 22./23. November 2004 in Frankfurt abgearbeitet.

Ein kurze Zusammenfassung mit Kommentaren von unserem Kollegen Werner Létang.

Der dbb hält eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit sachlich für falsch und angesichts der bestehenden Belastungen für ungerechtfertigt.

Die Reduzierung der Arbeitszeit wurde Ende der 80-iger Jahre durch geringere Gehaltserhöhungen regelrecht "erkauft". Durch diese Erhöhung



der wöchentlichen Arbeitszeit erleiden die Beamtinnen und Beamten einen Gehaltsverlust von rund 4 %. Dies ist auch im Hinblick auf die bereits erfolgten Kürzungen nicht mehr hinnehmbar. Durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit und Einforderung weiterer Leistung ohne Kompensation wird die Motivation der Beamtinnen und Beamten weiter geschmälert.

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeit durch Abschaffung der Kernzeiten würde die Motivation der Beschäftigten steigern. Ferner hätte der Dienstherr die Möglichkeit, seine Beamten zielgerechter und sozial verträglicher einzusetzen.

Der dbb verkennt dabei keineswegs die derzeit in der öffentlichen Diskussion für viele Branchen diskutierte Problematik der Verlängerung der Arbeitszeit. Nach aller Erfahrung stellt diese eine Produktivitätserhöhung in der Wirtschaft dar, die insbesondere im produzierenden Bereich spürbar wird.

In der öffentlichen Verwaltung hingegen hat sich die Produktivität in den vorangegangenen Jahren bereits erheblich erhöht, denn trotz des permanenten Personalabbaus, (beispielsweise im Rahmen pauschaler haushaltsgesetzlicher Stelleneinsparungen, bei gleichzeitig mindestens konstant gebliebener, in vielen Fällen gesteigerter Arbeitsdichte,) erledigt der öffentliche Dienst ein Mehr an Aufgaben mit weniger Personal. Hinzu kommen die auch in den Verwaltungen greifenden modernen Steuerungselemente, die ebenfalls weitere Rationalisierungseffekte zeigen.

Es gibt keinen ernst zu nehmenden Zweifel daran, dass die Dienstes. Beschäftigten öffentlichen gerade die des Beamtinnen und Beamten, angesichts ihrer Aufgabe zur Durchsetzung staatlicher Norm die wichtigste Ressource des öffentlichen Dienstes sind.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2 D-80469 München

Verantwortlich Werner Létang Telefon 089.2195-4031 07.12.2004

Telefon 089.2157-8433 Telefax 089.2157-8433 post@vbgr.dbb.de www.vbgr.dbb.de



Keine Maschine kann etwa eine Ermessensentscheidung ersetzen, kein Computer an die Stelle der Erfahrung des einzelnen Beamten bzw. der einzelnen Beamtin treten.

Die Motivation der Beschäftigten ist das wichtigste Kapital des Dienstherrn.

Doch durch die Arbeitszeitverlängerung wird die Motivation der Beschäftigten weiter sinken. Bereits in den vergangenen Jahren mussten wir Mal um Mal erleben, wie sich unsere Beschäftigungsbedingungen verschlechtern, sei es durch geringere oder verspätete Bezügeanpassung, Minderung der Versorgungsleistungen, Einschränkungen im Beihilferecht und in der Fürsorge und bei Einzelmaßnahmen in den Verwaltungen.

Dieser inhaltliche gekürzt wiedergegebene Stellungnahme des dbb zum Entwurf der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung wurde von den Mitgliedern der Bundeshauptvorstandsitzung (BuHaVo) zugestimmt.

Unter anderem stimmte der BuHaVo einem dbb-Entwurf zu, die im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vorgenommene Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge auf Versorgungsbezüge und Betriebsrenten zurückzunehmen.

Durch das zum 01. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz hat sich die Belastung von gesetzlich krankenversicherten Ruhestandsbeamten und Rentnern mit Krankenkassenbeiträgen teilweise drastisch erhöht.

Dies hängt mit der veränderten Beitragsbemessung aus Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen zusammen, die laut Gesetzesbegründung eine "Gleichbehandlung" aller Alterseinkünfte zum Ziel hat.

Vor diesem Hintergrund fordert der dbb eine Modifizierung des Gesetzes: Bei den in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner) pflichtversicherten Ruhestandsbeamten und den Altersprivilegierten muss sichergestellt werden, dass sie nicht stärker mit Beiträgen belastet werden als pflichtversicherte Rentner. Die kurzfristige, unvorhersehbare und übergangslose Verdoppelung des Beitrags ist für diesen relativ kleinen Kreis von ausnahmslos lebensälteren Betroffenen mit tiefen Einschnitten verbunden. Aufgrund des recht überschaubaren Personenkreises kann diese Maßnahme keine so stark beitragssatzsenkende Wirkung entfalten, dass sie es rechtfertigen könnte, das Vertrauen dieser Menschen in den Fortbestand der bislang geltenden Rechtslage derartig zu enttäuschen. Sie muss daher zurückgenommen werden. Auch bei den pflichtversicherten Rentnern gibt es Handlungsbedarf. Es

besteht keine Veranlassung, Betriebsrenten anders zu behandeln als gesetzliche Renten. Daher kann die volle Verbeitragung der Betriebsrenten nicht aufrechterhalten werden.

Die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes auf **freiwillig versicherte Ruhestandsbeamte und Rentner**, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist nicht zu rechtfertigen. Es muss sichergestellt werden, dass der ermäßigte Beitragssatz für alle Personen gilt, die die Voraussetzungen nach § 243 SGB V erfüllen, unabhängig davon, ob diese sich bereits im Ruhestand befinden oder noch am Erwerbsleben teilnehmen.

Bei der Ermittlung von Belastungsgrenzen bei Beihilfeberechtigten und GKV-Versicherten in Bezug auf die Berücksichtigung von Zuzahlungen bzw. Eigenbehalten ergeben sich unterschiedliche Belastungsgrenzen, die immer zu Lasten der Familien gehen, wenn einer der Partner Beamter ist. Der BuHaVo hat einem Formulierungsvorschlag zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzgebung zugestimmt.